

Gesetz über die Finanzierung von Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung (FEMBG)

vom ...

I.

1. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt die Finanzierung von Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung oder Einheiten solcher Einrichtungen.

§ 2 Aufsicht

¹ Die Aufsicht gemäss diesem Gesetz obliegt dem Departement für Finanzen und Soziales (DFS).

§ 3 Grundsätze der Finanzierung

¹ Der Kanton leistet Beiträge an den Betrieb und die betriebsnotwendige Infrastruktur von Einrichtungen.

² Die Finanzierung erfolgt nach dem Grundsatz der subjektorientierten Objektfinanzierung.

³ Es werden nur Leistungen abgegolten, die wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich erbracht werden.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Beitragssystematik.

§ 4 Angebotsplanung

¹ Der qualitative und quantitative Bedarf an Angeboten für erwachsene Menschen mit Behinderung wird periodisch ermittelt.

2. Beiträge

§ 5 Beiträge an den Betrieb

¹ Für die Beiträge an den Betrieb kommt ein einheitliches Erhebungssystem zum Einsatz, mit dem der Betreuungsbedarf jeder betreuten Person ermittelt wird.

§ 6 Beiträge an die Infrastruktur

¹ Es werden Beiträge an die betriebsnotwendige Infrastruktur ausgerichtet.

² Zu dieser gehören die Instandhaltung, die Instandsetzung und weitere betriebsnotwendige Positionen.

§ 7 Ambulante Betreuungsangebote

¹ Der Kanton fördert ambulante Betreuungsangebote von erwachsenen Menschen mit Behinderung mit Beiträgen für die Betreuung von Menschen zu Hause (Assistenzbudget).

§ 8 Ausserordentliche Beiträge

¹ Hat eine Einrichtung aufgrund ausserordentlicher Umstände erhebliche Ertragsausfälle oder Kosten, kann der Regierungsrat auf Gesuch hin ausnahmsweise und befristet zusätzliche Beiträge sprechen.

§ 9 Unabhängige Fachstelle

¹ Der Betreuungsbedarf gemäss § 5 und § 7 wird durch eine von den Einrichtungen und den betreuten Personen unabhängige Fachstelle ermittelt.

² Der Regierungsrat bestimmt die unabhängige Fachstelle.

3. Anspruchsvoraussetzungen

§ 10 Anspruchsberechtigte Einrichtungen

¹ Anspruchsberechtigt sind Einrichtungen, die über eine Betriebsbewilligung verfügen und mit dem Kanton einen Leistungsvertrag abgeschlossen haben.

² Der Kanton kann ausnahmsweise Einrichtungen ohne Leistungsvertrag Beiträge gewähren.

³ Wer Beiträge bezieht, ist verpflichtet, erwachsene Menschen mit Behinderung mit Wohnsitz im Kanton Thurgau aufzunehmen.

⁴ Der Regierungsrat regelt das Verfahren zur Ausrichtung von Beiträgen und die Anforderungen an die Leistungsverträge.

§ 11 Ausserkantonale Platzierungen

¹ Der Kanton kann für erwachsene Menschen mit Behinderung Beiträge an den Aufenthalt in ausserkantonalen Einrichtungen gewähren.

² Er leistet eine Kostenübernahmegarantie, sofern im Kanton kein bedarfsgerechter Platz zur Verfügung steht und individuelle Ansprüche der zu platzierenden Person, namentlich gegenüber Versicherungen, ausgeschöpft sind.

§ 12 Kostenbeteiligung

¹ Die Kostenbeteiligung der betreuten Person erfolgt nach Massgabe der geltenden kantonalen und interkantonalen Bestimmungen.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Berechnung.

4. Pflichten der Einrichtungen

§ 13 Mitwirkungspflicht

¹ Die Einrichtungen haben den für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Anordnungen der kantonalen Stellen sowie der von diesen Beauftragten Folge zu leisten.

² Sie stellen die erforderlichen Unterlagen und Daten kostenlos zur Verfügung und gewähren Akteneinsicht.

³ Der Leistungsvertrag regelt die Sanktionen bei Verletzung der Mitwirkungspflichten.

§ 14 Rückerstattung

¹ Beiträge werden zurückgefordert, sofern

1. sie aufgrund unrichtiger Angaben erlangt worden sind;
2. sie zweckentfremdet verwendet worden sind;
3. die Einrichtung den Betrieb eingestellt hat;
4. die Betriebsbewilligung entzogen worden ist.

5. Übergangsbestimmungen

§ 15 Bisherige Leistungsverträge

¹ Bestehende Leistungsverträge verlieren zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Gültigkeit.

² Bis zu diesem Zeitpunkt erhalten Einrichtungen Beiträge nach dem bisherigen Recht.

§ 16 Einführung des Finanzierungssystems

¹ Die Einführung des Finanzierungssystems erfolgt zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes und ist innerhalb von zehn Jahren abzuschliessen.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.